

## **EUROPÄISCHE UNION**

Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission vom 21. August 2020 mit Pflanzenschutzmaßnahmen für das Einführen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände, die aus dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 gestrichen wurden, in die Union

Quelle: Amtsblatt EU L 275/5;

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02020R1213-20201004

(Konsolidierung durch Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 23.04.2024)

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung.

#### Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

- M12 Durchführungsverordnung (EU) 2024/1162 der Kommission vom 22.04.2024, Amtsblatt EU L vom 23.04.2024
- M11 Durchführungsverordnung (EU) 2023/2743 der Kommission vom 08.12.2023, Amtsblatt EU L vom 11.12.2023
- M10 Durchführungsverordnung (EU) 2023/2458 der Kommission vom 31.10.2023, Amtsblatt EU L vom 03.11.2023
- M9 Durchführungsverordnung (EU) 2023/1535 der Kommission vom 24.07.2023, Amtsblatt EU L 187/2023 Seite 1
- M8 Durchführungsverordnung (EU) 2023/1511 der Kommission vom 20.07.2023, Amtsblatt EU L 184/2023 Seite 25
- M7 Durchführungsverordnung (EU) 2023/1203 der Kommission vom 21.06.2023, Amtsblatt EU L 159/2023 Seite 65
- M6 Durchführungsverordnung (EU) 2023/446 der Kommission vom 27.02.2023, Amtsblatt EU L 65/2023 Seite 11
- M5 Durchführungsverordnung (EU) 2022/1942 der Kommission vom 13.10.2022, Amtsblatt EU L 268/2022 Seite 16
- M4 Durchführungsverordnung (EU) 2022/490 der Kommission vom 25.03.2022, Amtsblatt EU L 100//2022 Seite 10
- M3 Durchführungsverordnung (EU) 2021/1936 der Kommission vom 09.11.2021, Amtsblatt EU L 396/2021 Seite 27, gültig ab 11.11.2021
- M2 Durchführungsverordnung (EU) 2021/419 der Kommission vom 09.03.2021, Amtsblatt EU L 83/2020 Seite 6, gültig ab 13.03.2021
- M1 Durchführungsverordnung (EU) 2020/1362 vom 30.09.2020, Amtsblatt EU L 317/2020 Seite 5
- C1 Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1511 der Kommission vom 20.07.2023, Amtsblatt EU L 220/2023 Seite 25

# DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/1213 DER KOMMISSION vom 21. August 2020

mit Pflanzenschutzmaßnahmen für das Einführen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände, die aus dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 gestrichen wurden, in die Union

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 4 Unterabsatz 3,

#### in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission<sup>2</sup> wurde auf der Grundlage einer vorläufigen Risikobewertung eine Liste von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen mit hohem Risiko erstellt.
- (2) Wird auf der Grundlage einer Risikobewertung festgestellt, dass von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen mit Ursprung in einem Drittland, einer Gruppe von Drittländern oder einem bestimmten Gebiet des betreffenden Drittlands ein nicht hinnehmbares Risiko ausgeht, dass dieses Risiko jedoch durch Ausführung bestimmter Maßnahmen auf ein hinnehmbares Maß reduziert werden kann, so streicht die Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 diese Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände aus der Liste der Verordnung (EU) 2018/2019 und nimmt sie in die Liste gemäß Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 auf.
- (3) Im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 sind die Gattungen *Albizia* Durazz. und *Robinia* L. als Pflanzen mit hohem Risiko aufgeführt.
- (4) Am 24. Januar 2019 stellte Israel bei der Kommission einen Antrag auf Ausfuhr in die Union von ruhenden, veredelten, zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen mit nackten Wurzeln und einem Durchmesser von höchstens 2,5 cm, die zur Art *Albizia julibrissin* Durazzini gehören, und von ruhenden, veredelten, zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen mit nackten Wurzeln mit einem Durchmesser von höchstens 2,5 cm, die zur Art *Robinia pseudoacacia* L. gehören (im Folgenden "spezifizierte Pflanzen"). Dieser Antrag wurde durch die jeweiligen technischen Dossiers unterstützt.
- (5) Am 13. Januar 2020 veröffentlichte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die "Behörde") ein wissenschaftliches Gutachten zur Risikobewertung von Pflanzen von Albizia julibrissin aus Israel³. Die Behörde ermittelte Aonidiella orientalis ein Artenkomplex, zu dem Euwallacea fornicatus sensu stricto, Euwallacea fornicatior, Euwallacea whitforiodendrus und Euwallacea kuroshio ("Euwallacea fornicatus sensu lato") gehören und Fusarium euwallaceae (im Folgenden "spezifizierte Schädlinge") als für diese Pflanzen relevante Schädlinge, bewertete die im Dossier beschriebenen Risikominderungsmaßnahmen

<sup>1</sup> ABI, L 317 vom 23.11.2016, S. 4.

<sup>2</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission vom 18. Dezember 2018 zur Erstellung einer vorläufigen Liste von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen mit hohem Risiko im Sinne des Artikels 42 der Verordnung (EU) 2016/2031 und einer Liste von Pflanzen, für die gemäß Artikel 73 der genannten Verordnung für das Einführen in die Union kein Pflanzengesundheitszeugnis benötigt wird (ABI. L 323 vom 19.12.2018, S. 10).

<sup>3</sup> EFSA PLH-Gremium (EFSA-Gremium für Pflanzengesundheit), 2020. Scientific Opinion on the commodity risk assessment of Albizia julibrissin plants from Israel. EFSA Journal 2020;18(1):5941. https://doi.org/10.2903/j.efsa.2020.5941

- für diese Schädlinge und schätzte die Wahrscheinlichkeit einer Schädlingsfreiheit für jeden Schädling in Bezug auf diese Ware ein.
- (6) Am 2. März 2020 veröffentlichte die Behörde ein wissenschaftliches Gutachten zur Risikobewertung von Pflanzen von Robinia pseudoacacia aus Israel<sup>4</sup>. Die Behörde ermittelte Euwallacea fornicatus sensu lato und Fusarium euwallaceae als für diese Pflanzen relevante Schädlinge, bewertete die im Dossier beschriebenen Risikominderungsmaßnahmen für diese Schädlinge und schätzte die Wahrscheinlichkeit einer Schädlingsfreiheit für jeden Schädling in Bezug auf diese Ware ein.
- (7) Auf der Grundlage dieser Gutachten wurden die spezifizierten Pflanzen mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1214 der Kommission<sup>5</sup> von der Liste der Pflanzen mit hohem Risiko in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 gestrichen.
- (8) Auf der Grundlage dieser Gutachten wird außerdem davon ausgegangen, dass sich das Pflanzengesundheitsrisiko beim Einführen der spezifizierten Pflanzen in die Union auf ein hinnehmbares Maß reduzieren lässt, indem Maßnahmen hinsichtlich des mit den spezifizierten Schädlingen verbundenen Risikos getroffen werden. Daher sollten derartige Maßnahmen erlassen werden, um den Pflanzenschutz im Gebiet der Union im Zusammenhang mit dem Einführen der spezifizierten Pflanzen in die Union zu gewährleisten.
- (9) Euwallacea fornicatus gehört zur Familie der Scolytidae (außereuropäisch), die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission<sup>6</sup> als Gruppe von Unionsquarantäneschädlingen aufgeführt ist. Für Euwallacea fornicatus sensu lato sind eine von Spanien durchgeführte Bewertung des Schädlingsrisikos<sup>7</sup> (und ein von der Pflanzenschutz-Organisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) veröffentlichter Bericht<sup>8</sup> mit vorgeschlagenen Risikominderungsmaßnahmen verfügbar. Die von Israel im Dossier beschriebenen Maßnahmen sollten durch die in der genannten Schädlingsrisikobewertung und dem entsprechenden Bericht vorgeschlagenen Maßnahmen ergänzt werden. Die erlassenen Maßnahmen werden auf der Grundlage zusätzlicher wissenschaftlicher und technischer Informationen überprüft.
- (10) Aonidiella orientalis und Fusarium euwallaceae sind noch nicht in der Liste der Unionsquarantäneschädlinge der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 aufgeführt, können jedoch nach einer weiteren vollständigen Risikobewertung die Bedingungen für eine Aufnahme erfüllen. Daher stützen sich die Maßnahmen für diese beiden Schädlinge auf die von

<sup>4</sup> EFSA PLH-Gremium (EFSA-Gremium für Pflanzengesundheit), 2020. Scientific Opinion on the commodity risk assessment of *Robinia pseudoacacia* plants from Israel. EFSA Journal 2020;18(3):6039, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2020.6039

<sup>5</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2020/1214 der Kommission vom 21. August 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 hinsichtlich Holz von Ulmus L. und bestimmter zum Anpflanzen bestimmter Pflanzen von Albizia julibrissin Durazzini und Robinia pseudoacacia L. mit Ursprung in Israel (siehe Seite 12 dieses Amtsblatts).

<sup>6</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (ABI. L 319 vom 10.12.2019, S. 1).

<sup>7</sup> Pest Risk Analysis for the Ambrosia Beetle *Euwallacea* sp. including all the species within the genus *Euwallacea* that are morphologically similar to *E.fornicatus*. Ministerio de Agricultura Alimentacion y Medio Ambiante. Spanien, November 2015, https://pra.eppo.int/getfile/1517056f-e553-4617-aaee-13d180cb5bc3

<sup>8</sup> Report of a Pest Risk Analysis for *Euwallacea fornicatus* sensu lato and *Fusarium euwallaceae* (EPPO, 2017), https://pra.eppo.int/getfile/ef7ea29b-e0ea-456f-a4a5-04c2a119a807

Israel im Dossier beschriebenen Maßnahmen. Wird festgestellt, dass diese Schädlinge diese Bedingungen erfüllen, werden sie in die Liste in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 aufgenommen, und die betreffenden Pflanzen werden zusammen mit den jeweiligen Maßnahmen in die Liste in Anhang VII der genannten Verordnung aufgenommen, sobald eine vollständige Risikobewertung für diese Schädlinge vorliegt, die diese Aufnahme rechtfertigt. Die vorliegende Verordnung sollte daraufhin entsprechend überarbeitet werden.

- (11) Um den Verpflichtungen der Union aus dem Übereinkommen der Welthandelsorganisation über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen nachzukommen, sollte die Einfuhr dieser Waren so schnell wie möglich wieder aufgenommen werden. Diese Verordnung sollte daher am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

#### Gegenstand

Diese Verordnung enthält Pflanzenschutzmaßnahmen für die Einfuhr bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände, die aus dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 gestrichen wurden, in die Union.

#### Artikel 2

# Maßnahmen hinsichtlich des Einführens bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände mit Ursprung in Drittländern in die Union

Die im Anhang aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände mit Ursprung in den jeweiligen Ursprungsdrittländern dürfen nur dann in das Gebiet der Union verbracht werden, wenn sie den jeweiligen dort genannten Maßnahmen entsprechen.

#### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 2020

Für die Kommission

Die Präsidentin

Ursula VON DER LEYEN

## **ANHANG**

Liste der aus Drittländern stammenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände und der entsprechenden Maßnahmen im Zusammenhang mit ihrem Einführen in das Gebiet der Union gemäß Artikel 2

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere	KN-Code	Ursprungs- drittländer	Maßnahmen
Gegenstände			

#### Acer

<b>▼</b> M9	ex 0602 90 41	Vereinigtes	a)	a) Amtliche Feststellung, dass
<ul> <li>✓ M9</li> <li>— Acer campestre, bis zu 15 Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 88 mm an der Basis des Stamms;</li> <li>— Acer palmatum, bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 40 mm</li> </ul>	ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 48	Vereinigtes Königreich	a)	<ul> <li>i) Amtliche Feststellung, dass</li> <li>i) die Pflanzen frei von Coniella castaneicola, Eulecanium excrescens und Takahashia japonica sind;</li> <li>ii) die Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von Coniella castaneicola, Eulecanium excrescens und Takahashia japonica befunden wurde;</li> <li>iii) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Werkzeuge und Maschinen so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die Produktionsfläche frei von Coniella castaneicola sind, und</li> <li>iv) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen der Pflanzen einer amtlichen Kontrolle auf Eulecanium excrescens und Takahashia japonica unterzogen wurden, wobei die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleisten muss, sowie einer amtlichen Kontrolle auf Coniella castaneicola, einschließlich stichprobenartiger Beprobungen und Untersuchungen der Pflanzen, unterzogen wurden.</li> </ul>

an der Basis des Stamms;  — Acer platanoides, bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms und  — Acer pseudoplatanus, bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 88 mm an der Basis des Stamms			b)	<ul> <li>Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift "Zusätzliche Erklärung"</li> <li>i) die folgende Erklärung: "Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission." und</li> <li>ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.</li> </ul>
▶M1 Ein- bis dreijährige ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln, ohne Blätter,	ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 48	Neuseeland	a)	<ul> <li>Amtliche Feststellung, dass</li> <li>i) die Pflanzen frei von Eotetranychus sexmaculatus sind;</li> <li>ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der, zusammen mit den dazugehörigen Produktionsflächen bei der</li> </ul>

von <u>Acer</u> japonicum Thunberg, Acer	ex 0602 90 50	nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und vo	on
palmatum Thunberg und Acer shirasawanum Koidzumi		iii) die Produktionsfläche seit Beginn des gesamten Produktionszyklus bei zu geeigr Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von Eotetranychus sexmaculat befunden wurde; bei Verdacht auf das Auftreten von Eotetranychus sexmaculatu der Produktionsfläche geeignete Behandlungen durchgeführt wurden, um das Nichtvorhandensein des Schädlings sicherzustellen; eine Umgebungszone von 1 m eingerichtet wurde, die zu geeigneten Zeiten auf Eotetranychus sexmaculatus überwacht wird, und falls der Schädling in Wirtspflanzen festgestellt wurde, diese Pflanzen unverzüglich entfernt und vernichtet wurden;	atus is auf
		<ul> <li>iv) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Werkzeuge und Maschil so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die jeweiligen Produktionsflächen frei von Eotetranychus sexmaculatus sind;</li> </ul>	nen
		<ul> <li>v) die Pflanzen bei der Ernte gereinigt und geschnitten sowie einer amtlichen pflanzengesundheitlichen Kontrolle unterzogen wurden, die mindestens eine eingehende visuelle Untersuchung, insbesondere von Stämmen und Zweigen de Pflanzen, umfasst, um das Nichtvorhandensein von Eotetranychus sexmaculatus bestätigen;</li> </ul>	
		vi) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersucht auf <i>Eotetranychus sexmaculatus</i> unterzogen wurden, insbesondere die Stämme Zweige der Pflanzen, und die Probengröße für diese Untersuchung mindestens e Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet	und eine
		b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift "Zusätzliche Erklärung":	

				i) ii)	die folgende Erklärung: 'Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1362 der Kommission.'; die Angabe der registrierten Produktionsflächen. ◀
▶M1, 2 Ein- bis dreijährige ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln, ohne Blätter, von Acer japonicum Thunberg, Acer palmatum Thunberg und Acer shirasawanum Koidzumi	ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 50	Neuseeland	a) b)	i) ii) iii)  v)	die Pflanzen frei von Oemona hirta und Platypus apicalis sind; die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der, zusammen mit den dazugehörigen Produktionsflächen bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird die Produktionsfläche seit Beginn des gesamten Produktionszyklus bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von Oemona hirta und Platypus apicalis befunden wurde; bei Verdacht auf das Auftreten von Oemona hirta oder Platypus apicalis auf der Produktionsfläche geeignete Behandlungen durchgeführt wurden, um das Nichtvorhandensein der Schädlinge sicherzustellen; die Pflanzen bei der Ernte gereinigt und einer amtlichen Kontrolle unterzogen wurden, um das Nichtvorhandensein von Oemona hirta und Platypus apicalis zu bestätigen; unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf Eotetranychus sexmaculatus unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet; Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift sätzliche Erklärung':

i) die folgende Erklärung: 'Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1362 der Kommission.';
ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen. ◀

## Albizia

Ruhende, veredelte,	ex 0602 90 41	Israel	a) Amtliche Feststellung, dass:
Ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln und einem Durchmesser von höchstens 2,5 cm, die zur Art Albizia julibrissin Durazzini gehören	ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 48	Israel	<ul> <li>a) Amtliche Feststellung, dass:</li> <li>i) die Pflanzen frei von Euwallacea fornicatus sensu lato und Fusarium euwallaceae sind;</li> <li>ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird. Diese Registrierung umfasst die jeweiligen Produktionsflächen am Erzeugungsort;</li> <li>iii) die Pflanzen eine der folgenden Anforderungen erfüllen:</li> <li>1. Die Pflanzen haben einen Durchmesser von weniger als 2 cm an der Basis des Stammes;</li> <li>oder</li> <li>2. die Pflanzen wurden mindestens sechs Monate vor ihrer Ausfuhr auf einer Anbaufläche gezogen, die über einen vollständigen physischen Schutz gegen die</li> </ul>
			Einschleppung von Euwallacea fornicatus sensu lato verfügt und die zu geeigneten Zeiten amtlichen Kontrollen unterzogen und zumindest auf der Grundlage von wenigstens alle vier Wochen und unmittelbar vor der Verbringung kontrollierten Fallen als frei von dem Schädling befunden wurde; oder

3. die Pflanzen wurden auf einer Produktionsfläche gezogen, die seit Beginn des letzten abgeschlossenen Vegetationszyklus als frei von Euwallacea fornicatus sensu lato und Fusarium euwallaceae befunden wurde, was für Euwallacea fornicatus sensu lato zumindest auf der Grundlage von Fallen erfolgt, die während amtlicher Kontrollen in Mindestabständen von vier Wochen kontrolliert wurden: bei Verdacht auf das Auftreten eines der beiden Schädlinge auf der Produktionsfläche wurden geeignete Behandlungen gegen die Schädlinge durchgeführt, um sicherzustellen, dass keine Schädlinge vorhanden sind; es ist eine Umgebungszone von 1 km eingerichtet, die zu geeigneten Zeiten auf Euwallacea fornicatus sensu lato und Fusarium euwallaceae überwacht wird, und falls einer der beiden Schädlinge in Wirtspflanzen festgestellt wird, sollten diese Pflanzen unverzüglich entfernt und vernichtet werden. iv) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen mit einem Durchmesser von 2 cm oder mehr an der Basis des Stammes einer amtlichen Untersuchung zum Nachweis des Schädlings unterzogen wurden, insbesondere die Stämme und Zweige dieser Pflanzen, einschließlich einer gezielten destruktiven Probenahme. Die Probengröße für diese Untersuchung muss mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleisten. Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift "Zusätzliche Erklärung": die folgende Erklärung: "Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission."; die Angabe: — welche Anforderung gemäß Buchstabe a Ziffer iii dieses Eintrags erfüllt ist, und — die registrierte(n) Produktionsfläche(n).

	T	1		
Ruhende, veredelte, zum Anpflanzen	ex 0602 90 41 ex 0602 90 45	Israel	a) A	amtliche Feststellung, dass: die Pflanzen frei von <i>Aonidiella orientalis</i> sind;
bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln und einem Durchmesser von höchstens 2,5 cm, die zur Art Albizia julibrissin Durazzini gehören	ex 0602 90 46 ex 0602 90 48		ii)	<ul> <li>die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird. Diese Registrierung umfasst die jeweiligen Produktionsflächen am Erzeugungsort. Dieser Erzeugungsort erfüllt außerdem eine der folgenden Anforderungen:</li> <li>1. Die Pflanzen wurden mindestens sechs Monate vor ihrer Ausfuhr auf einer Fläche gezogen, die über einen vollständigen physischen Schutz gegen die Einschleppung von Aonidiella orientalis verfügt, die alle drei Wochen sowie unmittelbar vor der Verbringung amtlichen Kontrollen unterzogen und als frei von dem Schädling befunden wurde;</li> </ul>
				oder
				2. die Produktionsfläche wurde seit Beginn des letzten abgeschlossenen Vegetationszyklus im Rahmen amtlicher Kontrollen alle drei Wochen als frei von Aonidiella orientalis befunden; bei Verdacht auf das Auftreten des Schädlings auf der Produktionsfläche wurden geeignete Behandlungen gegen den Schädling durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Schädling nicht vorhanden ist; es ist eine Umgebungszone von 100 m eingerichtet, die zu geeigneten Zeiten auf Aonidiella orientalis überwacht wird, und falls der Schädling in Wirtspflanzen festgestellt wird, sollten diese Pflanzen unverzüglich entfernt und vernichtet werden;
			iii	i) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf Aonidiella orientalis unterzogen wurden, insbesondere die Stämme und Zweige dieser Pflanzen. Die Probengröße für diese Untersuchung muss mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleisten.

b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift "Zusätzliche Erklärung":
<ul> <li>i) die folgende Erklärung: 'Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.</li> </ul>
ii) die Angabe:
— welche Anforderung gemäß Buchstabe a Ziffer ii dieses Eintrags erfüllt ist, und
— die registrierte(n) Produktionsfläche(n).

# Fagus

▼M10 Fagus sylvatica, bis zu 15 Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 80 mm an der Basis des Stamms.	ex 0602 10 90 ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46	Vereinigtes Königreich	a)	<ul> <li>i) die Pflanzen frei von Phytophthora kernoviae sind;</li> <li>ii) die Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen, einschließlich Laboruntersuchungen jeglicher verdächtiger Symptome, als frei von Phytophthora kernoviae befunden wurde; und</li> <li>iii) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Werkzeuge und Maschinen so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die Produktionsfläche frei von Phytophthora kernoviae sind; und</li> <li>iv) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen der Pflanzen einer amtlichen Kontrolle auf Phytophthora kernoviae einschließlich Laboruntersuchungen jeglicher verdächtiger</li> </ul>
			b)	

	<ul> <li>i) die folgende Erklärung: 'Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission'; und</li> <li>ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.</li> </ul>
--	---

#### **Ficus**

Ficus				
<b>▼M3</b> Einjährige zum	ex 0602 20 20	Israel	a)	Amtliche Feststellung, dass:
Anpflanzen bestimmte	ex 0602 20 80		i)	i) die Pflanzen frei von Aonidiella orientalis, Colletotrichum siamense, Euwallacea
Pflanzen mit nackten Wurzeln, ruhend, ohne	ex 0602 90 45			fornicatus sensu lato, Hypothenemus leprieuri, Icerya aegyptiaca, Neocosmospora
Blätter, mit einem	ex 0602 90 46			euwallaceae, Neoscytalidium dimidiatum, Nipaecoccus viridis, Oligonychus mangiferus, Phenacoccus solenopsis, Plicosepalus acaciae, Retithrips syriacus,
Durchmesser von höchstens 2 cm an der	ex 0602 90 48			Russellaspis pustulans, Scirtothrips dorsalis und Spodoptera frugiperda sind;
Basis des Stammes	ex 0602 90 50			ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort
und einjährige bewurzelte Stecklinge von zum Anpflanzen	ex 0602 90 70			gezogen wurden, der, zusammen mit den zugehörigen Produktionsflächen, bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird;
bestimmten Pflanzen ohne Blätter, mit Kultursubstrat und einem Durchmesser von höchstens 1 cm an der Basis des Stammes der Art <u>Ficus carica</u> L.				die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer auf einer Produktionsfläche mit einem physischen Schutz gegen die Einschleppung von Aonidiella orientalis, Icerya aegyptiaca, Nipaecoccus viridis, Oligonychus mangiferus, Phenacoccus solenopsis, Retithrips syriacus und Russellaspis pustulans gezogen wurden, die alle 45 Tage amtlichen Kontrollen unterzogen und für frei von allen unter Ziffer i aufgeführten Schädlingen befunden wurde; bei Verdacht auf das Auftreten eines unter Ziffer i aufgeführten Schädlings auf der Produktionsfläche geeignete Behandlungen durchgeführt wurden, um das Nichtvorhandensein der Schädlinge sicherzustellen, und
				iv) die Sendungen mit den Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Kontrolle auf <i>Aonidiella orientalis, Icerya aegyptiaca, Nipaecoccus viridis,</i>

Oligonychus mangiferus, Phenacoccus solenopsis, Plicosepalus acaciae, Retithrips syriacus und Russellaspis pustulans unterzogen wurden, wobei die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleisten muss, sowie einer amtlichen Kontrolle auf Colletotrichum siamense und Neoscytalidium dimidiatum, einschließlich stichprobenartiger Beprobungen und Untersuchungen der Pflanzen.
b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift "Zusätzliche Erklärung"
i) die folgende Erklärung: 'Die Sendung entspricht den Bestimmungen der

# ii) die Angabe der registrierten Produktionsfläche(n).

Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.' und

#### Jasminum

▼M2 Unbewurzelte Stecklinge von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen der Art <u>Jasminum</u> polyanthum Franchet	ex 0602 10 90	Israel	i) ii)	Amtliche Feststellung, dass:  die Pflanzen frei von Aonidiella orientalis, Milviscutulus mangiferae, Paracoccus marginatus, Pulvinaria psidii und Colletotrichum siamense sind;  die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der, zusammen mit den zugehörigen Produktionsflächen, bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird;
			iii)	die Pflanzen auf einer Fläche gezogen wurden, die über einen physischen Schutz gegen die Einschleppung von Aonidiella orientalis, Milviscutulus mangiferae, Paracoccus marginatus, Pulvinaria psidii verfügt;
			iv)	die Produktionsfläche alle drei Wochen amtlichen Untersuchungen auf das Vorhandensein von <i>Aonidiella orientalis</i> , <i>Milviscutulus mangiferae</i> , <i>Paracoccus</i>

			b)	<ul> <li>marginatus, Pulvinaria psidii und Colletotrichum siamense unterzogen und als frei von diesen Schädlingen befunden wurde;</li> <li>V) Sendungen von Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Untersuchung auf Aonidiella orientalis, Milviscutulus mangiferae, Paracoccus marginatus und Pulvinaria psidii unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet, und einer amtlichen Untersuchung auf Colletotrichum siamense einschließlich der Erprobung symptomatischer Pflanzen unterzogen wurden;</li> <li>Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift "Zusätzliche Erklärung"</li> <li>i) die folgende Erklärung: "Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission." und</li> <li>ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.</li> </ul>
▼ M5 unbewurzelte Stecklinge von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen von Jasminum polyanthum Franchet	ex 0602 10 90	Uganda	a)	<ul> <li>Amtliche Feststellung, dass:</li> <li>i) die Pflanzen frei von Coccus viridis, Pulvinaria psidii und Selenaspidus articulatus sind;</li> <li>ii) die Pflanzen auf einer Fläche gezogen wurden, die über einen physischen Schutz gegen die Einschleppung von Coccus viridis, Pulvinaria psidii und Selenaspidus articulatus verfügt;</li> <li>iii) die Produktionsfläche mindestens einmal monatlich amtlichen Untersuchungen auf das Vorhandensein von Coccus viridis, Pulvinaria psidii und Selenaspidus articulatus unterzogen und als frei von diesen Schädlingen befunden wurde;</li> <li>iv) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf Coccus viridis, Pulvinaria psidii und Selenaspidus articulatus unterzogen wurden und die</li> </ul>

Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % für jeden Schädling gewährleistet.  b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift "Zusätzliche Erklärung
<ul> <li>die folgende Erklärung: 'Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.' und</li> <li>die Angabe der registrierten Produktionsflächen.</li> </ul>

# **Juglans**

▼M4 Juglans regia L., zum Anpflanzen bestimmte bis zu zweijährige Pflanzen mit nackten Wurzeln, ohne Blätter und mit einem Durchmesser von höchstens 2 cm an der Basis des Stamms	ex 0602 20 20	Türkei	a)	<ul> <li>i) die Pflanzen frei von Euzophera semifuneralis, Garella musculana und Lasiodiplodia pseudotheobromae sind;</li> <li>ii) die Produktionsfläche seit Beginn des gesamten Produktionszyklus bei zu geeigneter Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von Euzophera semifuneralis, Garella musculana und Lasiodiplodia pseudotheobromae befunden wurde;</li> <li>iii) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Veredelungs- und Schnittwerkzeuge so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die einzelnen Produktionsflächen frei von Lasiodiplodia pseudotheobromae sind, und dass die veredelten oder beschnittenen Pflanzen einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, um das Eindringen von Lasiodiplodia pseudotheobromae durch die Schnittwunden zu verhindern, und</li> <li>iv) Sendungen von Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Untersuchung auf Euzophera semifuneralis und Garella musculana insbesondere in den Stämmen und Zweigen der Pflanzen unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet,</li> </ul>
---	---------------	--------	----	---

und dass sie einer amtlichen Untersuchung auf Lasiodiplodia pseudotheobromae stichprobenartiger Beprobungen und Untersuchungen der Pflanzen unterzogen wurden.  b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift "Zusätzliche Erklärung"
<ul> <li>i) die folgende Erklärung: 'Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213.'</li> <li>ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.</li> </ul>

# Ligustrum

▼ M6 Ligustrum  delavayanum und	mit		a)	Amtliche Feststellung, dass:  i) die Pflanzen frei von <i>Diaprepes abbreviatus</i> sind;
Ligustrum japonicum, bis zu 20 Jahre alt, mit Kultursubstrat und einem Durchmesser				ii) die Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Diaprepes abbreviatus</i> befunden wurde; und
von höchstens 18 cm an der Basis des Stamms.			ii	iii) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen der Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf <i>Diaprepes abbreviatus</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet.
			b)	Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift "Zusätzliche Erklärung"
				<ul> <li>i) die folgende Erklärung: ,Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission'; und</li> </ul>
				ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.

## Malus

<b>▼</b> M12	ex 0602 10 90	Türkei	a) Amtliche Feststellung, dass:
<ul><li>Malus domestica,</li><li>bis zu einem Jahr alte Edelreiser und Stecklinge ohne</li></ul>	ex 0602 20 20		i) die Pflanzen frei von Calepitrimerus baileyi, Cenopalpus irani, Didesmococcus unifasciatus, Diplodia bulgarica, Euzophera semifuneralis, Hoplolaimus galeatus, Maconellicoccus hirsutus, Pochazia shantungensis, Pratylenchus loosi und Russellaspis pustulans sind;
Blätter; - ruhende zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten			ii) die Produktionsfläche seit Beginn des Produktionszyklus bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von Calepitrimerus baileyi, Cenopalpus irani, Didesmococcus unifasciatus, Diplodia bulgarica, Euzophera semifuneralis, Hoplolaimus galeatus, Maconellicoccus hirsutus, Pochazia shantungensis, Pratylenchus loosi und Russellaspis pustulans befunden wurde;
Wurzeln, ohne Blätter und mit einem Stammdurchmesser von höchstens 3 cm			iii) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Veredlungs- und Schnittwerkzeuge und -maschinen so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die jeweilige Produktionsfläche frei von Calepitrimerus baileyi, Cenopalpus irani, und Diplodia bulgarica sind;
			iv) Sendungen der Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Kontrolle auf Calepitrimerus baileyi, Cenopalpus irani, Didesmococcus unifasciatus, Euzophera semifuneralis, Maconellicoccus hirsutus, Pochazia shantungensis und Russellaspis pustulans unterzogen wurden, wobei die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % für jeden Schädling gewährleisten muss, sowie einer amtlichen Kontrolle und systematischen stichprobenartigen Beprobungen und Untersuchungen der Pflanzen auf Diplodia bulgarica, Hoplolaimus galeatus und Pratylenchus loosi.
			b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift "Zusätzliche Erklärung":

				<ul> <li>i) die folgende Erklärung: 'Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.'; und</li> <li>ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.</li> </ul>
<b>▼</b> M8	ex 0602 10 90	Vereinigtes	a)	Amtliche Feststellung, dass:
Malus sylvestris, bis zu	ex 0602 20 20	Königreich		i) die Pflanzen frei von Colletotrichum aenigma, Eulecanium excrescens und
sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte	ex 0602 20 80			Takahashia japonica sind;
Pflanzen mit einem				ii) die Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Colletotrichum aenigma</i> ,
Durchmesser von				Eulecanium excrescens und Takahashia japonica befunden wurde;
höchstens 40 mm an der Basis des Stamms				iii) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Werkzeuge und Maschinen so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die Produktionsfläche frei von Colletotrichum aenigma sind;
				iv) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen der Pflanzen einer amtlichen Kontrolle auf ▶C1 ◀ Eulecanium excrescens und Takahashia japonica unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet, sowie einer amtlichen Kontrolle auf das Vorhandensein von Colletotrichum aenigma, einschließlich Stichprobennahme und Untersuchung der Pflanzen, unterzogen wurden.
			b)	Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift "Zusätzliche Erklärung":
				<ul> <li>i) die folgende Erklärung: "Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission."; und</li> </ul>
				ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.

<b>▼</b> M7	ex 0602 10 90	Vereinigtes	a)	Amtliche Feststellung, dass:
Malus domestica:	ex 0602 20 20	Königreich		i) die Pflanzen frei von <i>Colletotrichum aenigma, Eulecanium excrescens</i> und <i>Takahashia japonica</i> sind;
<ul><li>bis zu einem Jahr alte Stecklinge;</li><li>bis zu 7 Jahre alte zum</li></ul>	ex 0602 20 80			ii) die Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von Colletotrichum aenigma, Eulecanium excrescens und Takahashia japonica befunden wurde;
Anpflanzen bestimmte Pflanzen.				iii) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Werkzeuge und Maschinen so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die Produktionsfläche frei von Colletotrichum aenigma sind;
				iv) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf <i>Eulecanium excrescens</i> und <i>Takahashia japonica</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet, und einer amtlichen Untersuchung auf <i>Colletotrichum aenigma</i> , einschließlich Stichprobennahme und Untersuchung der Pflanzen, unterzogen wurden.
			b)	Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift "Zusätzliche Erklärung":
				<ul> <li>i) die folgende Erklärung: "Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.";</li> </ul>
				ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.

#### Nerium

<b>▼M4</b> Nerium	ex 0602 90 45	Türkei	a) Amtliche Feststellung, dass:
oleander L., bis zu			

vierjährige, zum	ex 0602 90 46	i) die Pflanzen frei von <i>Phenacoccus solenopsis</i> sind;
Anpflanzen bestimmte Pflanzen.  ex 0602 90 47  ex 0602 90 70  ex 0602 90 91	<ul> <li>ii) die Produktionsfläche seit Beginn des Produktionszyklus der Pflanzen bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Phenacoccus solenopsis</i> befunden wurde und</li> <li>iii) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf <i>Phenacoccus solenopsis</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 %</li> </ul>	
		gewährleistet.  b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift "Zusätzliche Erklärung"  i) die folgende Erklärung: "Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213."  ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.

#### Persea americana

▼M3 Bewurzelte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit Blättern, veredelt, mit Kultursubstrat und einem Durchmesser von höchstens 1 cm an der Basis des Stammes von Persea americana Mill.	ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 48 ex 0602 90 50	Israel	а)	i) die Pflanzen frei von Aonidiella orientalis, Aulacaspis tubercularis, Avocado sunblotch viroid, Bemisia tabaci, Colletotrichum aenigma, Colletotrichum alienum, Colletotrichum fructicola, Colletotrichum perseae, Colletotrichum siamense, Colletotrichum theobromicola, Euwallacea fornicatus sensu lato, Icerya aegyptiaca, Lasiodiplodia pseudotheobromae, Maconellicoccus hirsutus, Milviscutulus mangiferae, Neocosmospora euwallaceae, Neoscytalidium dimidiatum, Nipaecoccus viridis, Oligonychus perseae, Paracoccus marginatus, Penthimiola bella, Pseudococcus cryptus, Pulvinaria psidii, Retithrips syriacus, Scirtothrips dorsalis und Tetraleurodes perseae sind;
---	--	--------	----	---

- ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der, zusammen mit den zugehörigen Produktionsflächen, bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird;
- iii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer auf einer Produktionsfläche mit einem physischen Schutz gegen die Einschleppung von Aonidiella orientalis, Aulacaspis tubercularis, Icerya aegyptiaca, Maconellicoccus hirsutus, Milviscutulus mangiferae, Nipaecoccus viridis, Oligonychus perseae, Paracoccus marginatus, Penthimiola bella, Pseudococcus cryptus, Pulvinaria psidii, Retithrips syriacus und Tetraleurodes perseae gezogen wurden, die alle 45 Tage amtlichen Kontrollen unterzogen und für frei von allen unter Ziffer i aufgeführten Schädlingen befunden wurde; bei Verdacht auf das Auftreten eines unter Ziffer i aufgeführten Schädlings auf der Produktionsfläche geeignete Behandlungen durchgeführt wurden, um das Nichtvorhandensein der Schädlinge sicherzustellen, und
- iv) die Sendungen mit den Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Kontrolle auf Aonidiella orientalis, Aulacaspis tubercularis, Icerya aegyptiaca, Maconellicoccus hirsutus, Milviscutulus mangiferae, Nipaecoccus viridis, Oligonychus perseae, Paracoccus marginatus, Penthimiola bella, Pseudococcus cryptus, Pulvinaria psidii, Retithrips syriacus und Tetraleurodes perseae unterzogen wurden, wobei die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleisten muss, sowie einer amtlichen Kontrolle auf Avocado sunblotch viroid, Colletotrichum aenigma, Colletotrichum alienum, Colletotrichum fructicola, Colletotrichum perseae, Colletotrichum siamense, Colletotrichum theobromicola, Lasiodiplodia pseudotheobromae und Neoscytalidium dimidiatum, einschließlich stichprobenartiger Beprobungen und Untersuchungen der Pflanzen.

			b)	Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift "Zusätzliche Erklärung"  i) die folgende Erklärung: "Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission." und  ii) die Angabe der registrierten Produktionsfläche(n).
▼ M3 Unbewurzelte Stecklinge von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 2 cm von Persea americana Mill.	ex 0602 10 90 Israel	Israel	a)	i) die Pflanzen frei von Aonidiella orientalis, Aulacaspis tubercularis, Avocado sunblotch viroid, Colletotrichum aenigma, Colletotrichum alienum, Colletotrichum fructicola, Colletotrichum perseae, Colletotrichum siamense, Colletotrichum theobromicola, Euwallacea fornicatus sensu lato, Icerya aegyptiaca, Lasiodiplodia pseudotheobromae, Maconellicoccus hirsutus, Milviscutulus mangiferae, Neocosmospora euwallaceae, Neoscytalidium dimidiatum, Nipaecoccus viridis, Oligonychus perseae, Paracoccus marginatus, Pseudococcus cryptus, Pulvinaria psidii, Retithrips syriacus und Scirtothrips dorsalis sind;
				ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der, zusammen mit den zugehörigen Produktionsflächen, bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird;
				iii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer auf einer Produktionsfläche mit einem physischen Schutz gegen die Einschleppung von Aonidiella orientalis, Aulacaspis tubercularis, Icerya aegyptiaca, Maconellicoccus hirsutus, Milviscutulus mangiferae, Nipaecoccus viridis, Oligonychus perseae, Paracoccus marginatus, Pseudococcus cryptus, Pulvinaria psidii und Retithrips syriacus gezogen wurden, die alle 45 Tage amtlichen Kontrollen unterzogen und für frei von allen unter Ziffer i aufgeführten Schädlingen befunden wurde; bei Verdacht auf das Auftreten eines unter Ziffer i aufgeführten Schädlings auf der Produktionsfläche geeignete

Behandlungen durchgeführt wurden, um das Nichtvorhandensein der Schädlinge sicherzustellen, und
iv) die Sendungen mit den Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Kontrolle auf Aonidiella orientalis, Aulacaspis tubercularis, Icerya aegyptiaca, Maconellicoccus hirsutus, Milviscutulus mangiferae, Nipaecoccus viridis, Oligonychus perseae, Paracoccus marginatus, Pseudococcus cryptus, Pulvinaria psidii und Retithrips syriacus unterzogen wurden, wobei die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleisten muss, sowie einer amtlichen Kontrolle auf Avocado sunblotch viroid, Colletotrichum aenigma, Colletotrichum alienum, Colletotrichum fructicola, Colletotrichum perseae, Colletotrichum siamense, Colletotrichum theobromicola, Lasiodiplodia pseudotheobromae und Neoscytalidium dimidiatum, einschließlich stichprobenartiger Beprobungen und Untersuchungen der Pflanzen.
b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift "Zusätzliche Erklärung"
<ul> <li>i) die folgende Erklärung: 'Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.' und</li> </ul>
ii) die Angabe der registrierten Produktionsfläche(n).

## Quercus

<b>▼</b> M11	ex 0602 10 90	Vereinigtes Königreich	a) Amtliche Feststellung, dass			
Quercus petraea und	ex 0602 90 41		i) die Pflanzen frei von <i>Coniella castaneicola</i> und <i>Phytophthora kernoviae</i> sind;			
Quercus robur, bis zu fünfzehn Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit	ex 0602 90 45 ex 0602 90 46		ii) die Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen, einschließlich Laboruntersuchungen			

einem Durchmesser von höchstens 80 mm an der Basis des Stamms.	jeglicher verdächtigen Symptome von Phytophthora kernoviae, als frei von <i>Coniella</i> castaneicola und <i>Phytophthora kernoviae</i> befunden wurde;
	<ul> <li>iii) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Werkzeuge und Maschinen so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die Produktionsfläche frei von Coniella castaneicola und Phytophthora kernoviae sind, und</li> </ul>
	iv) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen der Pflanzen einer amtlichen Kontrolle auf Coniella castaneicola und Phytophthora kernoviae, einschließlich stichprobenartiger Beprobungen und Untersuchungen auf Coniella castaneicola und Laboruntersuchungen jeglicher verdächtigen Symptome von Phytophthora kernoviae, unterzogen wurden.
	b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift "Zusätzliche Erklärung"
	i) die folgende Erklärung: 'Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission' und
	ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.

## Robinia

Ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln und einem Durchmesser von höchstens 2,5 cm, die zur Art <u>Robinia</u> pseudoacacia L. gehören	ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 48	Israel	i	Amtliche Feststellung, dass:  i) die Pflanzen frei von <i>Euwallacea fornicatus</i> sensu lato und <i>Fusarium euwallaceae</i> sind.  ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird. Diese Registrierung umfasst die jeweiligen Produktionsflächen am Erzeugungsort;
--	--	--------	---	---

- iii) die Pflanzen eine der folgenden Anforderungen erfüllen:
  - Die Pflanzen haben einen Durchmesser von weniger als 2 cm an der Basis des Stammes;

#### oder

2. die Pflanzen wurden mindestens sechs Monate vor ihrer Ausfuhr auf einer Fläche gezogen, die über einen vollständigen physischen Schutz gegen die Einschleppung von Euwallacea fornicatus sensu lato verfügt und die zu geeigneten Zeiten amtlichen Kontrollen unterzogen und zumindest auf der Grundlage von wenigstens alle vier Wochen und unmittelbar vor der Verbringung kontrollierten Fallen als frei von dem Schädling befunden wurde;

#### oder

- 3. die Pflanzen wurden auf einer Produktionsfläche gezogen, die seit Beginn des letzten abgeschlossenen Vegetationszyklus als frei von Euwallacea fornicatus sensu lato und Fusarium euwallaceae befunden wurde, was für Euwallacea fornicatus sensu lato zumindest auf der Grundlage von Fallen erfolgt, die während amtlicher Kontrollen in Mindestabständen von vier Wochen kontrolliert werden; bei Verdacht auf das Auftreten eines der beiden Schädlinge auf der Produktionsfläche wurden geeignete Behandlungen gegen die Schädlinge durchgeführt, um sicherzustellen, dass keine Schädlinge vorhanden sind; es ist eine Umgebungszone von 1 km eingerichtet, die zu geeigneten Zeiten auf Euwallacea fornicatus sensu lato und Fusarium euwallaceae überwacht wird, und falls einer der beiden Schädlinge in Wirtspflanzen festgestellt wird, sollten diese Pflanzen unverzüglich entfernt und vernichtet werden;
- iv) Sendungen von Pflanzen mit einem Durchmesser von 2 cm oder mehr an der Basis des Stammes unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Untersuchung zum Nachweis des Schädlings unterzogen wurden, insbesondere die Stämme und Zweige dieser Pflanzen, einschließlich einer gezielten destruktiven Probenahme. Die

			b)	Probengröße für diese Untersuchung muss genug sein, um mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % zu gewährleisten.  Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift "Zusätzliche Erklärung":  i) die folgende Erklärung: "Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.";  ii) die Angabe:  — welche Anforderung gemäß Buchstabe a Ziffer iii dieses Eintrags erfüllt ist und  — die registrierte(n) Produktionsfläche(n).
▼M4 Robinia pseudoacacia L., bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 25 cm.	ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 48	Türkei	a)	<ul> <li>Amtliche Feststellung, dass:</li> <li>i) die Pflanzen frei von Pochazia shantungensis sind;</li> <li>ii) die Produktionsfläche seit Beginn des Produktionszyklus der Pflanzen bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von Pochazia shantungensis befunden wurde und</li> <li>iii) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf Pochazia shantungensis unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % für jeden Schädling gewährleistet.</li> <li>Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift "Zusätzliche Erklärung"</li> <li>i) die folgende Erklärung: "Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213.</li> <li>ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.</li> </ul>